

In der Senatssitzung am 3. November 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Bremen, 28.10.2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.11.2020

Vollzug der Überleitung der Ressortzuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII für Schülerinnen und Schüler mit Asperger Autismus an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, hier: Entsperrung der Haushaltsmittel 2020/2021 (Kapitel 3434)

A. Problem

Mit Beschluss des Senats vom 18.12.2018 zur rechtskonformen Rückverlagerung der Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist auch eine zeitversetzte Überleitung der Zuständigkeitsverlagerung für Schülerinnen und Schüler mit Asperger Autismus vorgesehen worden (Drs. 2597/19).

Die Zuständigkeitsverlagerung ist planmäßig zum Schuljahr 2020/ 2021 erfolgt.

Es handelt sich um 103 bisherige Bestandsfälle bei der Senatorin für Kinder und Bildung, die bisher rechtlich nach SGB XII bzw. SGB IX geführt wurden und fiskalisch über das Kapitel 3239 abgerechnet wurden.

Mit der Zuständigkeitsverlagerung war auch eine Verlagerung der konsumtiven Ausgaben für die Leistungsfälle erforderlich.

Eine Ausweisung von zielgruppenspezifischen Haushaltsmitteln bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist mit der Haushaltsaufstellung 2020/2021 erfolgt.

Die Mittel sind in der gesonderten Haushaltsstelle 3434 68174-9 „§ 35a SGB VIII – Hilfen bei Asperger Autismus“ mit einem Mittelrahmen in Höhe von 1.179.590 Euro für das laufende Haushaltsjahr 2020 sowie 2.725.000 Euro für das Planjahr 2021 erfolgt.

Gemäß Haushaltsvermerk sind die Mittel gesperrt. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach Befassung des Senats sowie der Fachdeputation.

Eine Konzeption gemäß Senatsbeschluss vom 18.02.2020 zur Ziel- und Qualitätsverbesserung sowie zur Aufgabenstabilisierung wird derzeit von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und der Senatorin für Kinder und Bildung erarbeitet.

B. Lösung

Die Überleitung der Fallakten ist erfolgt. Die Weiterbewilligung von Hilfen zur Teilhabe an Bildung erfolgt ab dem Schuljahr 2020/21 über das Ressort Soziales, Jugend, Integration und Sport. Eine Bewilligung zu Lasten des Kapitels 3239 ist nicht mehr möglich.

Die Zugehörigkeit zum grundsätzlich leistungsberechtigten Personenkreis nach SGB VIII liegt vor. Auf die Hilfen zur Teilhabe an Bildung besteht nach erfolgter Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit ein Rechtsanspruch.

Die Sperre im Haushaltsjahr 2020 ist demnach aufzuheben. Im Haushaltsentwurf 2021 ist der Haushaltsvermerk ersatzlos zu streichen, da es sich um laufende Sozialleistungen handelt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Der übertragene Mittelrahmen mit rechnerisch jahresdurchschnittlich 11.452 Euro je Fall in 2020 entspricht nicht den vom Ressort Soziales, Jugend, Integration und Sport ermittelten Finanzbedarfen zur Deckung der Mehrausgaben allein für die übernommenen Bestandsfälle.

Nach den mit den Trägern gemäß § 77 SGB VIII geschlossenen Leistungsvereinbarungen bewegen sich die Vergütungen für zu erbringende Fachleistungsstunden in der Tätigkeitsgruppe I zwischen 39,01 Euro und 41,34 Euro pro Stunde, in der Tätigkeitsgruppe II zwischen 34,53 Euro und 36,60 Euro pro Stunde bei einem bis zu ganztägigen Betreuungsumfang je Schultag. Die jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport beliefen sich daher im Schuljahr 2019/2020 je Fall auf durchschnittlich 44.609,19 Euro. Der Ansatz ist damit - auch bei nur anteiliger Haushaltsbelastung für das Schuljahr 2020/21 im 2. Halbjahr 2020 - risikobehaftet.

Mit rechnerischen Haushaltsmitteln in Höhe von 26.456 Euro je Bestandsfall für das Planjahr 2021 besteht auch für das kommende Haushaltsjahr ein entsprechendes Risiko.

Deckungsmittel für Mehrausgaben zu Gunsten der übernommenen Bestandsfälle können nicht aus der ebenfalls risikobehafteten Haushaltsstelle 3434 681 73-0, Hilfe für seelisch behinderte Minderjährige außerhalb von Einrichtungen, für sonstige Fälle nach § 35a SGB VIII gedeckt werden.

In Folge des unter A. und B. genannten Übergangs sind der Budgetübertrag sowie die Entsperrung der Haushaltsstelle 3434 681 74 -9, § 35a SGB VIII - Hilfen bei Asperger Autismus, als haushaltstechnische Vorgänge zu betrachten. Alternativen bestehen nicht, da es sich um gesetzliche Verpflichtungen handelt. Ggf. auftretende Mehrbedarfe sind im PPL 41, Sozialleistungen, im Abschluss der Sozialleistungen im 13. Monat 2020 abzudecken. Der Haushaltsvermerk ist ab 2021 zu streichen.

Mit der Aufgabenverlagerung sind keine zusätzlichen Personalausstattungen im Amt für Soziale erfolgt. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Personalrahmens für Aufgaben der Erziehungs- und Eingliederungshilfe ist jedoch nicht Gegenstand dieser Senatsvorlage, sondern separat zu bewerten und zur Entscheidung vorzulegen.

Anträge und Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Schülerinnen und Schüler betreffen hochsignifikant mehr Jungen mit sozial-emotionalen Problemlagen und komplexen Verhaltensauffälligkeiten, die derzeit im Rahmen der vorrangigen schulischen Inklusionsmaßnahmen nicht aufgefangen werden können.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen eingeleitet.

Die Befassung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration ist für den 05.11.2020 vorgesehen.

Die Begrüßung des Haushalts-und Finanzausschusses ist für seine Sitzung am 13.11.2020 2020 geplant.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zum abgeschlossenen Vollzug der Zuständigkeitsüberleitung für Schülerinnen und Schüler mit Asperger Autismus im Umfang von 103 Bestands- und Leistungsfällen zum Schuljahr 2020/2021 zur Kenntnis.
2. Der Senat stimmt der Entsperrung der Haushaltsmittel in der Haushaltstelle 3434 681 74 - 9, § 35a SGB VIII - Hilfen bei Asperger Autismus, vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration sowie des Haushalts-und Finanzausschusses zu.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, den Haushaltsvermerk bei dem Titel 3434.681 74-9, § 35a SGB VIII - Hilfen bei Asperger Autismus, im Haushaltsvollzug des Jahres 2021 aus haushaltstechnischen Gründen ersatzlos zu streichen.